

## PLATONISCH ODER PERIPATETISCH? ZU CIC. REP. 2,11,22

Der Passus *De re publica* 2,11,21 f., das ‚Methodenkapitel‘, stellt nach dem Urteil Büchners „eine der aufschlußreichsten philosophischen Äußerungen Ciceros“ dar<sup>1)</sup> und hat eine „Schlüssel-funktion“ für die Interpretation der gesamten Schrift<sup>2)</sup>. Das Verständnis dieses schwierigen Kapitels ist durch Pöschl, Büchner selbst und andere sehr gefördert worden<sup>3)</sup>. Immer noch umstritten aber ist neben der Bedeutung einzelner Begriffe die Struktur der Aussage über Scipio in Paragraph 22, und zwar geht es um das Problem, wieweit man dort ein platonisches und ein peripatetisches Element ausgrenzen kann. Da sich diese Frage nur vom Kontext her entscheiden läßt, sei zunächst kurz das Voraufgegangene betrachtet.

Nachdem Cicero in Buch I die (aus den drei Grundtypen Königtum, Aristokratie und Demokratie) gemischte Verfassung als die beste erwiesen und die Behauptung aufgestellt hat, daß der römische Staat der Vorfahren den weitaus besten Zustand eines Gemeinwesens repräsentiere (1,21,34), unternimmt er es im zwei-

---

1) K. Büchner, *Das neue Cicerobild. Der Denker Cicero*, in: *Das neue Cicerobild*, herausgegeben von K. Büchner (*Wege der Forschung* 27), Darmstadt 1971, (VII–XXV) XX.

2) K. Büchner: *M. Tullius Cicero, De re publica. Kommentar*, Heidelberg 1984, 188.

3) Die Arbeiten seien in chronologischer Reihenfolge genannt: F. Leo, *Miscella Ciceroniana, Index scholarum*, Göttingen 1892, 12f., wieder in: F. Leo, *Ausgewählte kleine Schriften*, Band 1, Rom 1960, (301–325) 315 f.; R. Laqueur, *Philologische Wochenschrift* 44, 1924, (330–336) 333–335; M. Pohlenz, *Cicero de re publica als Kunstwerk*, in: *Festschrift Richard Reitzenstein*, Leipzig-Berlin 1931, (70–105) 87 f.; V. Pöschl, *Römischer Staat und griechisches Staatsdenken bei Cicero*, *Neue Deutsche Forschungen*, Abt. *Klassische Philologie*, Band 5, Berlin 1936 (Nachdruck Darmstadt 1962), 42–46; M. Pohlenz, *Göttingische Gelehrte Anzeigen* 200, 1938, (123–136) 129 f.; K. Büchner, *Die beste Verfassung*, *Studi italiani di filologia classica* N. S. 26, 1952, (37–140) 118–122, wieder in: K. Büchner, *Studien zur römischen Literatur*, Band II: *Cicero*, Wiesbaden 1962, (25–115) 96–100; E. Pahnke, *Studien über Ciceros Kenntnis und Benutzung des Aristoteles und die Herkunft der Staatsdefinition rep. I 39*, Diss. Freiburg i. Br. 1962, 75 f.; J. Michelkeit, *Der König und sein Gegenbild in Ciceros „Staat“*, *Philologus* 108, 1964, (262–287) 275–277; K. Büchner, *Das neue Cicerobild* (s. Anm. 1) XX–XXIV; K. Büchner, *Kommentar* (s. Anm. 2) 188–191.

ten Buch zu zeigen, wie sich der römische Staat im Laufe seiner frühen Geschichte nach und nach zu der optimalen Form ausgebildet hat<sup>4</sup>). In diesem Sinne läßt Cicero Scipio zunächst, 2,2,4–2,10,20, darlegen, mit welcher umsichtiger Planung (*consilium*) Romulus bei der Gründung Roms die Voraussetzungen für die künftige Weltherrschaft der Stadt geschaffen hat: durch die überlegte Wahl des Platzes, durch die Einrichtung des Senats und die Einführung der institutionellen Vogelschau. Bevor Scipio von 2,12,23 an die Leistungen der weiteren römischen Könige würdigen wird, nimmt Laelius das Wort, um Scipios Darlegung – die vorangegangene ebenso wie die zu erwartende – zu charakterisieren. Dabei bezeichnet er Scipios Methode der Erörterung mit allem Nachdruck als neuartig: nirgendwo in den Büchern der griechischen Staatstheorie finde sich etwas Vergleichbares.

Um das Neue an Scipios Vorgehen näher zu bestimmen, geht Laelius sodann zunächst auf die Griechen ein, ehe er sich mit asyndetischem *tu* unmittelbar an Scipio selbst wendet. Unter den griechischen Autoren werden *princeps ille* und *reliqui* herausgehoben, also Platon einerseits und Peripatetiker, aber auch andere Denker andererseits<sup>5</sup>). Über beide Seiten weiß Laelius sowohl Lobendes als auch Tadelndes vorzubringen. Zu Platon heißt es, er wähle sich einen freien Platz, worauf er nach eigenem Gutdünken einen Staat errichte, der vielleicht vorzüglich sei, aber dem Leben und Charakter der Menschen ganz fremd<sup>6</sup>). Diese Aussage wird durch Laelius' spätere Bemerkung über die *reliqui* noch ergänzt<sup>7</sup>): Aus ihr ergibt sich, daß Platon *certum exemplar formaque rei publicae* vor Augen hat. Was ist damit gemeint? Angesichts des unmittelbaren Kontexts, der starken Heraushebung Platons ist es geradezu geboten, Ciceros Formulierung mit Platonischer Terminologie in Zusammenhang zu bringen; zu Recht hat Büchner in seinen Interpretationen diese Komponente betont. Das Wort *exemplar* dient Cicero zur Wiedergabe des Platonischen Schlüsselbe-

---

4) Zur gedanklichen Verbindung zwischen erstem und zweitem Buch von *De re publica* s. J. Sprute, Rechts- und Staatsphilosophie bei Cicero, Phronesis 28, 1983, (150–176) 165.

5) Dazu s. Büchner, Kommentar 190.

6) S. auch 2,30,52: ... *civitatemque optandam magis quam sperandam, quam minimam potuit, non quae posset esse* ...; vgl. ferner *De orat.* 1,52,224: ... *a Platone, qui ... novam quandam finxit in libris civitatem; usque eo illa, quae dicenda de iustitia putabat, a vitae consuetudine et a civitatum moribus abhorrebant.*

7) Darauf hat zuerst Pöschl 43 hingewiesen.

griffs παράδειγμα, wie etwa eine (von Büchner angeführte<sup>8)</sup>) Stelle aus Ciceros Übertragung des *Timaios* zeigt: ... *si is qui aliquod munus efficere molitur, eam speciem, quae semper eadem, intuebitur atque id sibi proponet exemplar, praeclarum opus efficiat necesse est* (Tim. 2,4). Παράδειγμα nun erscheint an dieser *Timaios*stelle wie auch sonst häufig bei Platon in engstem Konnex zur Ideenphilosophie; als Beispiel aus der *Politeia* sei 5, 472 c 4 angeführt: παραδείγματος ἄρα ἕνεκα ... ἐζητοῦμεν αὐτό τε δικαιοσύνην οἶόν ἐστι. – Der zweite Bestandteil, *forma* (*rei publicae*), stellt wohl lediglich eine stilistische Variante zu *exemplar* dar. Freilich – auch der Terminus *forma* verweist, genau wie *exemplar*, auf Platons Ideenphilosophie; Cicero konnte *forma* ja geradezu als Äquivalent zu *ιδέα* heranziehen, wie Or. 3,10 zeigt: *has rerum formas appellat ιδέας ... Plato easque gigni negat et ait semper esse*. Wenn also Laelius an unserer Stelle von einem ‚festumrissenen Leitbild‘, einem ‚Modell des Staats‘ spricht, so wird er dabei nicht einfach ein (aus Vorgegebenem extrapoliertes) ‚Ideal‘ im Auge haben, sondern die in Platons Theorie zentrale ‚Idee‘ (des Politischen<sup>9)</sup>); dies aber kann nur die Idee der Gerechtigkeit sein. In der *Politeia* geht ja die Untersuchung vom Problem der Gerechtigkeit aus, und überhaupt bleibt bei Platon die Erörterung über den Staat stets eng mit der über die Gerechtigkeit verbunden; symptomatisch für diese Verknüpfung ist etwa der Satz leg. 6, 757 c 6 : ἔστιν ... τὸ πολιτικὸν ... τοῦτ' αὐτὸ τὸ δίκαιον. Wir haben demgemäß Laelius' Urteil über Platon folgendermaßen zu verstehen: daß sich der Grieche bei seinen staatstheoretischen Reflexionen an der Idee der Gerechtigkeit als der wichtigsten Idee des Politischen orientiert, findet durchaus Laelius' Beifall; was er tadelt, ist, daß Platon selbstherrlich einen Staat entwerfe und dabei die ‚Gegebenheiten‘ aus dem Auge verliere: die Menschen, ‚wie sie nun einmal sind‘, die geschichtliche Realität.

Den Peripatetikern und den anderen Den kern hingegen, so fährt Laelius fort, stehe ein solches Leitbild, wie es Platon bei seiner Untersuchung habe, nicht vor Augen; dafür sprächen sie über Arten und Systeme tatsächlich bestehender Staaten (*de generibus et de rationibus civitatum*<sup>10)</sup>). Bei diesen Autoren ist also das

8) Büchner, Kommentar 190.

9) Zu der Notwendigkeit, zwischen ‚Idee‘ und ‚Ideal‘ zu unterscheiden (was in der Literatur zu *De re publica* nicht immer geschieht), s. G. Picht, *Prognose – Utopie – Planung*, Stuttgart 1967, 32–36.

10) Zu *rationes civitatum* s. L. Perelli, *Natura e ratio nel II libro del De re publica Ciceroniano*, *Rivista di filologia* 100, 1972, (295–311) 303.

Leben der Menschen berücksichtigt, fehlt jedoch der Bezug auf eine verbindliche Norm.

Sodann folgt der hinsichtlich seiner gedanklichen Struktur umstrittene Satz über Scipio:

*tu mihi videris utrumque facturus:  
es enim ita ingressus, ut  
quae ipse reperias, tribuere aliis malis quam, ut facit  
apud Platonem Socrates, ipse fingere, et illa de urbis  
situ revoces ad rationem, quae a Romulo casu aut ne-  
cessitate facta sunt (Teil A)  
et disputes non vaganti oratione, sed defixa in una re  
publica (Teil B).*

Wie längst erkannt ist<sup>11)</sup>, steht von den drei Prädikaten des konsekutiven *ut*-Satzes das letzte (*disputes*) für sich, während sich die beiden ersten (*tribuere ... malis quam ... fingere* und *revoces*) inhaltlich zusammenschließen: mit *illa ... revoces* wird ein konkretes Beispiel für die zuvor allgemein formulierte Vorliebe (*malis*) genannt. Kern der Gesamtaussage des Teils A ist: Scipio schreibe, was seiner Auffassung nach bei der Gründung eines Staatswesens zu erfolgen habe, anderen zu, trage nicht – wie Sokrates bei Platon – eine Erfindung im eigenen Namen vor; in diesem Sinne lege er etwa hinsichtlich der Ortswahl Romulus besonders tiefe Absichten bei, führe das, was Romulus in Wahrheit aus äußeren Gründen (*casu aut necessitate*) getan habe, auf planvolle vernünftige Überlegung und damit auf das Vernunftprinzip (*ratio*) zurück<sup>12)</sup>. – Der zweite Teil der Aussage (B) zielt dann deutlich in eine andere

11) Leo 13 (= Ausgewählte kleine Schriften 1,316); Pohlenz, Cicero de re publica als Kunstwerk 87 Anm. 1; Pöschl 44 Anm. 9.

12) Zur Bedeutung von *revocare* s. Büchner, Das neue Cicerobild XXII, wo auf De orat. 2,11,44 (*ad artem et ad praecepta esse revocanda*) und De fin. 2,13,43 (*ad scientiam ... revocans*) hingewiesen wird. – Zur platonischen Komponente in Laelius' Verwendung des *ratio*-Begriffs s. E. Berti, Il 'De re publica' di Cicerone e il pensiero politico classico, Padua 1963, 58 f. und Büchner, Kommentar 191. – In Opposition zur platonisierenden Interpretation meint Perelli 303 f., an unserer Stelle gehe es um etwas weit Vordergründigeres, nämlich um „l'intelligenza dell'uomo politico, la capacità di valutare le situazioni e di prevedere il corso degli eventi futuri, e di prendere i provvedimenti necessari nelle singole circostanze“. Dazu ist zu sagen: Perelli hat insofern recht, als solche ‚intelligenza dell'uomo politico‘ an unserer Stelle gewiß mitgemeint ist. Aber mit Perelli's Erklärung ist der Bedeutungsgehalt von *ratio* noch nicht erschöpft. Die Frage ist ja unabweisbar, auf welche Kategorien sich denn jene Einsicht des Betrachters stützt – führt dies aber nicht geradezu mit Notwendigkeit auf Platon?

Richtung: Scipio schweife bei seiner Darlegung nicht planlos hin und her, sondern orientiere sich fest an einem bestimmten Staat.

Über die Abgrenzung zweier gedanklicher Einheiten A und B, also über die Gliederung im großen, sind sich die Philologen einig. Kontrovers ist die ‚Mikrostruktur‘ dieser beiden Abschnitte: Mit welcher Formulierung nimmt Laelius auf Platon Bezug, mit welcher auf den Peripatos? – Ausgehend von dem Satz, der den ganzen Passus einleitet (*tu mihi videris utrumque facturus: es enim ita ingressus*), bestimmen Pöschl<sup>13)</sup> und besonders dezidiert Büchner<sup>14)</sup> als Aufgabe des Interpreten zu ermitteln, welcher von den beiden Abschnitten A und B dem vorher über Platon Gesagten entspricht und welcher dem über den Peripatos Gesagten. Bei ihren Interpretationen gelangen die beiden Gelehrten dann zu Ergebnissen, die sich reziprok zueinander verhalten. Nach der Auffassung Pöschls wird nämlich in Teil A gesagt, was Scipio mit dem Peripatos verbindet, in Teil B das mit Platon Gemeinsame<sup>15)</sup>. Für Büchner verhält es sich dagegen gerade umgekehrt: Teil A beziehe sich auf die platonische, Teil B auf die peripatetische Komponente<sup>16)</sup>.

Welches sind die Argumente, mit denen derart divergierende Zuweisungen begründet werden?

Nach Pöschl gibt bei Teil A den Ausschlag zugunsten des Peripatos, daß hier die geschichtliche Wirklichkeit ins Spiel komme; Teil B weise auf Platon, weil darin von einem Staat die Rede sei. Bei dieser Interpretation kommt im ersten Teil der Relativsatz *quae a Romulo ... facta sunt* zu seinem Recht, nicht berücksichtigt hingegen ist die eigentliche Satzaussage, die in den Worten: (*illa*) *revoces ad rationem* liegt. Dies aber, Orientierung an einem übergeordneten Prinzip, gehört nicht zu den Kennzeichen peripatetischen Forschens. Und was Teil B betrifft, so haben Platon und Scipio (Cicero) in der Tat gemein, daß sie über nur einen Staat

13) Pöschl 44.

14) Büchner, Die beste Verfassung 119 (= Cicero 97): „Die Frage nach der Auffassung des zweiten Buchs spitzt sich darauf zu, wie die Sätze auf die beiden Seiten des Verfahrens der Griechen, also auf Platon und Aristoteles zu verteilen sind“; s. auch Büchner, Kommentar 190: „Die philologische Aufgabe besteht darin, im Folgenden die beiden Seiten abzugrenzen“.

15) Pöschl 43–45; zustimmend Michelfeit 277 („Pöschls Lösung ist ... die einzig mögliche“).

16) Büchner, Die beste Verfassung 118–122 (= Cicero 96–100); Das neue Cicerobild XXI f.; Kommentar 188; 191. In manchem knüpft Büchner an Pohlenz, Cicero de re publica als Kunstwerk 87, an; s. auch Pohlenz, Göttingische Gelehrte Anzeigen 129 f.

handeln. Aber zwischen beiden besteht doch ein bedeutender Unterschied insofern, als der eine eine bloße Konstruktion schafft, der andere sich mit der realen geschichtlichen Welt befaßt. Kann sich Laelius, wenn er auf Platon eingeht, über diese Differenz einfach hinwegsetzen?

Büchner argumentiert bei seiner Aufteilung von Abschnitt B her<sup>17</sup>): Daß im ersten Teil (A) das Platonische Verfahren bezeichnet werde, ergebe sich daraus, daß in Teil B das peripatetische gemeint sein müsse; dies wiederum werde dadurch gesichert, daß das dort gezeichnete Gegenbild (*vaganti oratione*) nur auf Platon bezogen werden könne.

Nun wird man unter einer *defixa oratio* gewiß eine solche verstehen, die sich an einem Staat der Wirklichkeit orientiert – die Frage ist bloß, warum Laelius hier darauf insistiert, daß es um nur einen Staat geht. An ein peripatetisches Programm läßt sich eine derartige Beschränkung jedenfalls nicht anknüpfen. Vor allem aber muß man fragen, ob Cicero, wie dies Büchner entschieden behauptet, mit *vagans oratio* Platons Darstellung in der *Politeia* charakterisieren wollte. Büchner versteht darunter eine „sich frei im Reich der Gedanken bewegende Rede“, der Tadel ziele auf das Willkürliche der Platonischen Staatskonstruktion, das Laelius zuvor so nachdrücklich betont hatte. Ciceros Sprachgebrauch weist freilich in eine andere Richtung. So heißt es *De off.* 2,2,7: *non ... sumus ii, quorum vagetur animus errore; vagari* steht also in seiner Bedeutung dem Wort *errare* nahe. Das zeigt sich ebenso deutlich *De orat.* 1,48,209, wo *vagari* – wie ja auch an unserer Stelle – in Verbindung mit *oratio* erscheint: *id faciam, quod in principio fieri in omnibus disputationibus oportere censeo, ut quid illud sit, de quo disputetur, explanetur, ne vagari et errare cogatur oratio. Vagari* bedeutet demzufolge in Bezug auf die Rede: „ungebunden, ohne strenge gedankliche Zucht umherschweifen, der Assoziation freien Lauf lassen“<sup>18</sup>) – das aber wird man über den Stil der Platonischen *Politeia* doch gewiß nicht sagen. Und auch aus einem weiteren Grund kann die Wendung *vagans oratio* nicht auf Platon zielen. Im unmittelbar vorangehenden Passus war ja impliziert, daß sich Platon – im Gegensatz zu den Peripatetikern – an *certum exemplar formaque rei publicae* halte. *Certum* ist nun aber das entschiedenste Gegenteil von *vagans*<sup>19</sup>) – wie könnte Platons Dar-

17) Büchner, Die beste Verfassung 119 f. (= Cicero 97 f.).

18) Vgl. ferner *De orat.* 3,44,176; *ad Att.* 16,11,1.

19) S. etwa *De nat. deor.* 2,1,2: *errantem et vagam ... sed ... stabilem certamque sententiam.*

stellungsweise mit beidem gekennzeichnet werden? Offenbar ist Teil B eben nicht so zu verstehen, daß darin erst das eine der beiden griechischen Verfahren abgelehnt (*non . . .*), dann das andere anerkannt würde (*sed . . .*) – mit den Formulierungen hier ist weder das Platonische noch das Peripatetische völlig getroffen.

So bleiben am Ende bei beiden Interpretationen Bedenken. Nun ist man bislang stets von der Voraussetzung ausgegangen, daß in den Abschnitten A und B entweder das eine oder das andere Verfahren der Griechen gemeint sei<sup>20</sup>). All jene Bedenken entfallen jedoch, wenn man diese Prämisse preisgibt und statt dessen versucht, in den Abschnitten A und B jeweils Elemente beider Verfahren zu entdecken. Dann ergibt sich folgendes Bild.

In Teil A ist peripatetisch das Ausgehen von der geschichtlichen Wirklichkeit (sie wird durch Romulus repräsentiert); peripatetisch ferner der Verzicht darauf, eine willkürliche Konstruktion zu entwerfen – ausdrücklich wird es ja als Gegensatz zu Platon bezeichnet, daß Scipio sich nicht einen Staat ausdenke, sondern seine Erkenntnisse geschichtlichen Personen wie Romulus zuschreibe. Platonisch aber ist hier, daß die Betrachtung nicht beim Empirischen stehenbleibt, sondern daß das in der Realität Angekommene letztlich auf ein ontologisch Vorgeordnetes, eben auf das Vernunftprinzip (*ratio*) bezogen wird. Scipio verbindet also in seiner Betrachtung wesentliche Komponenten der griechischen Methoden miteinander.

Etwas Entsprechendes gilt für Teil B: Auch hier geht es nicht entweder um das eine oder um das andere Element, sondern um die Verknüpfung beider. Die Orientierung an der konkreten Historie (*defixa*) ist peripatetisch, die Konzentration auf den einen Staat platonisch, und zu der Kombination dieser beiden ist *vagans* als Gegenbegriff gesetzt; dieser Ausdruck gilt also nicht der einen oder der anderen Vorgehensweise der Griechen, er dient vielmehr dazu, der Eigenart von Scipios Untersuchung stärkeres Profil zu geben.

Und wie verhalten sich die Abschnitte A und B zueinander? In beiden geht es um die Methode von Scipios historischer Analyse. Aber während sich Laelius im ersten Teil auf deren konkreten Inhalt bezieht, wendet er im zweiten den Gedanken ins Allgemeine und hebt den Stil, also die formale Seite heraus.

Zusammenfassend ist zu sagen: Laelius' Darlegung hat nichts Starres – in der Weise, daß erst (in § 21) zwei Methoden erwähnt

---

20) S. dazu oben (Anm. 13 und 14).

und dann (in § 22) noch einmal nacheinander angeführt würden. Sondern ganz so, wie die beiden Verfahren bei Scipios Analyse ineinander übergehen, erscheinen sie auch in den Abschnitten A und B jeweils miteinander verbunden: Scipios Vorgehen (*utrumque facturum*) spiegelt sich gleichsam in Laelius' Formulierung.

Betont Laelius hier das Neuartige von Scipios Methode, so erhält deren platonische Komponente an einer späteren Stelle des Buchs noch etwas schärfere Kontur: durch eine Bemerkung Scipios in 2,30,52, auf deren Bedeutung vor allem Büchner hingewiesen hat<sup>21</sup>). Scipio legt dort dar, was er mit Platon gemeinsam habe und was sie trenne. In der Absicht, das wahre Wesen der politischen Dinge (*ratio rerum civilium*)<sup>22</sup>) sichtbar werden zu lassen, habe Platon ein besonders kleines Staatsgebilde entworfen; ein solches Konstrukt stelle aber, verglichen mit einem wirklichen Staat, nur einen Schatten, ein Abbild dar. Demgegenüber unternimmt es Scipio, an einem bestehenden Staat – und dem größten dazu – die Ursache für jegliches Gute und Schlechte im politischen Leben zu erforschen; Hilfestellung leisteten ihm dabei allerdings dieselben Prinzipien, die Platon vor Augen gehabt habe: *rationibus eisdem, quas ille vidit*<sup>23</sup>). Das bedeutet: Cicero sieht in den konkreten Ereignissen römischer Geschichte bestimmte Prinzipien, bestimmte Normen repräsentiert; an ihnen, so meint er, habe sich die historische Analyse vor allem zu orientieren. Im Hinblick auf 2,11,22 läßt sich hinzufügen, daß Cicero dem platonisierenden Historiker das Recht zuspricht, den wirklichen Personen Überlegungen, Motive zu unterstellen, die sie schwerlich gehabt haben, und sich in dieser Hinsicht über das Faktische hinwegzusetzen.

München

Siegmar Döpp

21) Büchner, Die beste Verfassung 118 (= Cicero 96); s. ferner Berti 60f.

22) Der Ausdruck *ratio rerum civilium* entspricht weitgehend Platons πολιτική ἐπιστήμη (polit. 300 e 9); anders Perelli 303.

23) Nach Sprutes (174 Anm. 91) einleuchtender Erklärung sind damit folgende Prinzipien gemeint: daß die Herrschaft von einer Elite ausgeübt wird; daß niemand sich politische Rechte anmaßen darf, die ihm aufgrund seiner sozialen Stellung nicht zukommen; daß die Stände Eintracht wahren. Natürlich hängen in Platons und Ciceros Verständnis alle diese Grundsätze mit dem einen Prinzip der Gerechtigkeit zusammen.